



Brüssel, 24. August 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 25. September 2018

MITTEILUNG

DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER EURATOM-BESITZSTAND

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU- und Euratom-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

Im Hinblick auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Folgen wird Interessenträgern empfohlen zu prüfen, ob sie von einem der nachstehend beschriebenen Umstände

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

betroffen sind, und angesichts der rechtlichen Änderungen, die sich nach dem Ende des Übergangszeitraums in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich ergeben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hinweis:

Diese Mitteilung geht nicht auf Regelungen und Verfahren nach dem AEUV ein, insbesondere nicht auf:

- Zollverfahren für die Ein- und Ausfuhr;
- Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel, einschließlich Grenzwerte für die Kontamination mit radioaktivem Cäsium, und bestrahlte Lebensmittel;
- Vorschriften für radioaktive Arzneimittel;
- Vorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und
- Ausfuhrkontrollen und Embargos.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht⁵.

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung über Verbote und Beschränkungen, einschließlich Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, und auf die möglichen Auswirkungen für gemeinsame Unternehmen unter anderem für das Gemeinsame Unternehmen (Euratom) „Fusion for Energy“ (F4E) hingewiesen⁶.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt der Euratom-Besitzstand nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁷. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. GEMEINSAME VERSORUNGSPOLITIK

Laut Kapitel 6 Euratom-Vertrag wird die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik sichergestellt. Zu diesem Zweck hat die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) das ausschließliche Recht zum Abschluss von Verträgen über die Versorgung (Einfuhren, Ausfuhren und Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft) mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen mit Herkunft innerhalb oder außerhalb der

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, gegründet durch die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58) in der geänderten Fassung.

⁷ Hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter Teile des Euratom-Besitzstands auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

Gemeinschaft. Dieses ausschließliche Recht wird dadurch ausgeübt, dass die Agentur alle Verträge über die Lieferung solcher Stoffe gegenzeichnet. In bestimmten Fällen – im Vertrag geregelt – muss die ESA durch einen Beschluss der Kommission zur Gegenzeichnung eines Vertrags ermächtigt werden.

Im Vorfeld des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und Euratom hat die Agentur alle Lieferverträge im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich, die sie abgeschlossen hatte, bewertet und beschlossen, die Rechtswirkung ihrer Unterzeichnung zu erneuern. Außerdem ersuchte sie die Kommission, Beschlüsse zur Bestätigung von Genehmigungen zu fassen, die diese zuvor für mehrere Verträge erteilt hatte, für die solche Genehmigungen erforderlich waren. Die gewerblichen Vertragsparteien der EU wurden einzeln über das Ergebnis der Bewertung und die gefassten Beschlüsse unterrichtet.

2. AUSFUHREN

2.1. Genehmigung für den Absatz von Erzeugnissen außerhalb der Gemeinschaft

Gemäß Artikel 59 Euratom-Vertrag muss der „Abschluss“ (Gegenzeichnung durch die ESA) von Verträgen über die Ausfuhr von in der Euratom-Gemeinschaft erzeugtem Kernmaterial in ein Drittland von der Kommission genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Empfänger der Lieferungen nicht alle Garantien dafür bieten, dass die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden, oder wenn die Vorschriften der Verträge dem Euratom-Vertrag zuwiderlaufen⁸.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt diese Anforderung auch für Ausfuhren aus der Euratom-Gemeinschaft in das Vereinigte Königreich.

2.2. Zustimmung Dritter und sonstige Sonderverfahren

Euratom hat mehrere Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich⁹ mit Drittländern geschlossen. Derzeit können im Rahmen dieser Abkommen

⁸ Die Kommission erteilt ihre Genehmigung für die Ausfuhr von in der Gemeinschaft erzeugtem Kernmaterial in ein Drittland nicht, wenn die Empfänger der Lieferungen nicht gewährleisten, dass die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden, oder wenn die Vorschriften der betreffenden Verträge den Zielen des Euratom-Vertrags zuwiderlaufen.

⁹ Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 4); Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 65); Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 120 vom 20.5.1996, S. 1); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung von Kanada über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie (ABl. P 60 vom 24.11.1959, S. 1165/59); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 261 vom 22.9.2006, S. 27); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 16); Kooperationsabkommen im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der

Nukleargüter (einschließlich Kernmaterial, Ausrüstung und sonstige in der Regel in solchen Abkommen vorgesehene Güter) innerhalb des gemeinsamen Markts im Nuklearbereich im Hoheitsgebiet der Euratom-Gemeinschaft ohne ein besonderes Verfahren¹⁰ und/oder die vorherige Zustimmung des betreffenden Drittlandes weitergegeben werden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich nicht mehr am gemeinsamen Markt im Nuklearbereich teilnehmen. Daher werden Ein- und Ausfuhren von Nukleargütern in das und aus dem Vereinigten Königreich gegebenenfalls ein besonderes Verfahren und/oder die vorherige Zustimmung des betroffenen Drittlandes erfordern.

3. RICHTLINIE ÜBER GRUNDLEGENDE SICHERHEITSNORMEN

Die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates¹¹ – die Euratom-Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen – findet unter anderem bei der Ein- und Ausfuhr von radioaktivem Material in die bzw. aus der Gemeinschaft Anwendung (siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Nach Ablauf des Übergangszeitraums muss jede Einfuhr von radioaktivem Material aus dem Vereinigten Königreich in die Gemeinschaft und jede Ausfuhr von radioaktivem Material aus der Gemeinschaft in das Vereinigte Königreich die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere:

- Artikel 20 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates, in dem spezifische Anforderungen an Unternehmen festgelegt werden, die ein Verbraucherprodukt einzuführen beabsichtigen; Artikel 21, in dem Produkte genannt werden, deren Ein- und Ausfuhr untersagt sind; darüber hinaus unterliegt die Einfuhr von Verbraucherprodukten aus Drittländern der regulatorischen Kontrolle und damit der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht (Artikel 25 und 28);
- Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates, der besondere Bestimmungen über Baustoffe enthält, die eingehalten werden müssen, bevor solche Materialien in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden können¹²;

Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan (ABl. L 269 vom 21.10.2003, S. 9).

¹⁰ Dies bedeutet beispielsweise, dass der Lieferstaat verbindliche Zusagen seitens der Regierung des Empfängerstaates in Bezug auf die friedliche Nutzung dieser Güter im Einklang mit den Leitlinien der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer für die Weitergabe von Kernmaterial (INFCIRC 254, in der geänderten Fassung) erhalten müsste.

¹¹ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

¹² „Baustoffe“ im Rahmen der Richtlinie 2013/59/Euratom sollten auch als „Bauprodukte“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) angesehen werden. Durch Artikel 13 und Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden spezifische verfahrensrechtliche Verpflichtungen für Importeure festgelegt, die Bauprodukte aus einem Drittland auf dem Markt der Union in Verkehr bringen wollen. Daher müssen Importeure beim Inverkehrbringen von Baustoffen aus dem Vereinigten Königreich Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom dadurch nachkommen, dass sie das in Artikel 13 der Verordnung (EU)

- Artikel 93 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates, wonach die Mitgliedstaaten sich dafür einzusetzen haben, dass Systeme zur Feststellung von radioaktiver Kontamination in aus Drittländern eingeführten Metallernzeugnissen eingerichtet werden.

4. GENEHMIGUNG/UNTERRICHTUNG ÜBER VERBRINGUNGEN

Am Ende des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten¹³ nicht mehr für Verbringungen zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich.

Mit der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente¹⁴ ist ein Gemeinschaftssystem zur Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente eingerichtet worden. Am Ende des Übergangszeitraums gelten die Bestimmungen des Kapitels 2 dieser Richtlinie (über Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft) nicht mehr für Verbringungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich. Stattdessen gilt für Verbringungen, die das Vereinigte Königreich betreffen, ab diesem Zeitpunkt das Kapitel 3 dieser Richtlinie (über Verbringungen in Länder und aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft).

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle¹⁵ enthält Vorschriften für Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in ein Drittland mit dem Ziel der Endlagerung. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten diese Vorschriften auch für Verbringungen aus der EU in das Vereinigte Königreich. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom umfassen die Vorschriften unter anderem:

- die Verpflichtung, dass der Ausführmitgliedstaat über ein Abkommen mit dem Drittland zur Nutzung einer Anlage zur Endlagerung verfügt;
- die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Kommission vor der Verbringung in ein Drittland über den Inhalt eines solchen Abkommens zu unterrichten;

Nr. 305/2011 vorgesehene Verfahren für Einfuhren anwenden (siehe Erwägungsgründe 17 bis 21 der Richtlinie 2013/59/Euratom).

¹³ Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21).

¹⁵ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

- die Anforderung, dass der betreffende Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen ergreift, um sich zu überzeugen, dass die Endlagerungsanlage genehmigt und in Betrieb ist.

5. SONSTIGES

Am Ende des Übergangszeitraums gelten die im Rahmen des Euratom-Vertrags garantierten Freiheiten, einschließlich der Freizügigkeit von Gütern und Erzeugnissen¹⁶, von qualifiziertem Personal und von natürlichen oder juristischen Personen, die sich am Bau von Atomanlagen beteiligen wollen, in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten nicht mehr.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. ENDE DER VERANTWORTUNG DER GEMEINSCHAFT FÜR ANGELEGENHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Nach Artikel 80 des Austrittsabkommens trägt das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung, dass seine internationalen Verpflichtungen im Nuklearbereich eingehalten werden.

2. FORTGESETZTE SICHERUNGSMABNAHMEN

Am Ende des Übergangszeitraums gelten die für den Nuklearbereich anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen des Euratom-Vertrags für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt liegt es in der Verantwortung des Vereinigten Königreichs, ein neues nationales Sicherungssystem umzusetzen.

Nach Artikel 81 des Austrittsabkommens setzt das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Sicherungssystem um, das die gleiche Wirksamkeit und den gleichen Schutzzumfang bietet, wie sie die Gemeinschaft am Ende des Übergangszeitraums gewährt.

Das trilaterale Sicherheitsübereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich, Euratom und der Internationalen Atomenergie-Organisation [INFCIRC/263, in der geänderten Fassung] gilt am Ende des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr. Gleiches gilt für alle anderen von Euratom, Drittländern und internationalen Organisationen geschlossenen Übereinkommen. Nach den Artikeln 81 und 82 des Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit nuklearer Ausrüstung, Kernmaterial oder sonstigen Nukleargütern, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befinden, eingehalten werden, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass geeignete Absprachen getroffen werden.

¹⁶ Siehe Anhang IV Euratom-Vertrag.

3. EIGENTUM UND RECHTE ZUR NUTZUNG UND ZUM VERBRAUCH BESONDERER SPALTBARER STOFFE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Sind am Ende des Übergangszeitraums besondere spaltbare Stoffe, die sich im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befinden, Eigentum einer Rechtsperson, die im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats ansässig ist, stehen gemäß Artikel 83 des Austrittsabkommens sowohl der EU als auch der Euratom-Gemeinschaft weiterhin bestimmte besondere Rechte, wie sie in dieser Vorschrift des Austrittsabkommens genannt sind, in Bezug auf diese Stoffe zu.

4. AM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE WARENBEFÖRDERUNGEN

Nach Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens wird nach den darin festgelegten Bedingungen eine Warenbeförderung, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen im Unionsrecht wie eine Beförderung innerhalb der Union behandelt.

Diese Bestimmung gilt für am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Verbringungen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels 2 (über Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft) der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates genehmigt wurden. Sie berührt nicht die Durchführung von Verfahren im Rahmen von Abkommen zwischen der Euratom-Gemeinschaft und Drittländern über Zusammenarbeit im Nuklearbereich.

Beispiel: Eine bestimmte Sendung abgebrannter Brennelemente, deren Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am Ende des Übergangszeitraums bereits genehmigt war und noch nicht abgeschlossen ist, kann weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft in die EU oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland¹⁷. Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet¹⁸.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU- und Euratom-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das

¹⁷ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁸ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Vereinigtes Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Richtlinie 2006/117/Euratom für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland²⁰.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU und Euratom hinsichtlich der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zwischen einem EU-Mitgliedstaat und Nordirland ist eine Verbringung innerhalb der Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie 2006/117/Euratom.
- Eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente aus einem Drittland oder von Großbritannien nach Nordirland ist eine Verbringung aus einem Land außerhalb der Gemeinschaft („Einfuhr in die Gemeinschaft“) im Sinne der Richtlinie 2006/117/Euratom.
- Eine Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente von Nordirland in ein Drittland ist eine Verbringung in ein Land außerhalb der Gemeinschaft („Ausfuhr aus der Gemeinschaft“) im Sinne der Richtlinie 2006/117/Euratom.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 werden aufgrund des Protokolls anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts, die die Ausfuhr von Waren verbieten oder beschränken, auf den Handel zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nur angewendet, soweit dies aufgrund internationaler Verpflichtungen der Union unbedingt erforderlich ist. Daher gilt die Richtlinie 2006/117/Euratom nicht für Verbringungen radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente aus Nordirland nach Großbritannien.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist²¹.

Auf der Website der Kommission zur Kernenergie (<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/nuclear-energy>) sind weitere allgemeine

¹⁹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁰ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 25 des genannten Protokolls.

²¹ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird dies im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie